



Migrationsamt

Merkblatt erwerbstätige Grenzgänger/innen (Personen aus Drittstaaten)

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die Drittstaatsangehörige sind, in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen und ihren Hauptwohnsitz im Ausland belassen.

2. Wichtigste Voraussetzungen

Grenzgängerbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

Der Hauptwohnsitz der Grenzgängerin/des Grenzgängers muss sich seit mindestens 6 Monaten in der Grenzzone eines der benachbarten Staaten der Schweiz (Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Italien oder Österreich) befinden. Zudem muss die Grenzgängerin/ der Grenzgänger in seinem/ihrem Aufenthaltsstaat über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Auskünfte zu Fragen über die Gebiete/Ortschaften der im Rahmen der einzelnen Grenzgängerabkommen anerkannten ausländischen Grenzzone sind bei den Arbeitsmarktbehörden der angrenzenden Schweizer Kantone erhältlich.

Die Rückkehr an den Wohnsitz im Ausland muss nur einmal wöchentlich erfolgen. Wochenaufenthalter haben sich bei der Schweizer Wohngemeinde anzumelden.

3. Hinweis Stellenmeldepflicht

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) offene Stellen in Berufsarten mit einer hohen Arbeitslosigkeit zu melden. Bitte informieren Sie sich auf www.arbeit.swiss über die Stellenmeldepflicht und betroffenen Berufsarten.

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch A1 beizulegen:

Gesuch um Grenzgängerbewilligung (G) als unselbständig Erwerbstätige/r:

- Kopie des gültigen Reisepasses
- Kopie des Aufenthaltstitels im Wohnstaat
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 6 Monate / ausgestellt durch die Wohnortbehörde)
- Strafregisterauszug
- Kopie Arbeitsvertrag
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e), und Zeugnis(se)
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland und in den EU/EFTA-Staaten (Die Stelle muss dem RAV gemeldet sein.)
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft

Gesuch um Grenzgängerbewilligung (G) als selbständig Erwerbstätige/r:

- Kopie des gültigen Reisepasses
- Kopie des Aufenthaltstitels im Wohnstaat
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 6 Monate / ausgestellt durch die Wohnortbehörde)
- Strafregisterauszug
- Businessplan (vor Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit)
- Mietvertrag der Geschäftsräumlichkeiten
- Nachweis der selbständigen existenzsichernden Erwerbstätigkeit (z.B. Auftragsvolumen, Auszüge aus der Buchhaltung, Startkapital etc.)



- Handelsregisterauszug, sofern die Firma im Handelsregister ist
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)

Gesuch um Arbeitgeberwechsel:

- Original-Grenzgängerausweis
- Kopie neuer Arbeitsvertrag

Meldung von Adressänderungen:

- Neue Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch die Wohnortbehörde)

Meldung von Namensänderungen:

- Original-Grenzgängerausweis
- Kopie Reisepass mit neuem Namen

Verlängerung der Grenzgängerbewilligung:

Zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist beim Migrationsamt des Arbeitsortes die Verlängerung der Bewilligung zu beantragen. Dies hat mittels Verfallsanzeige G oder dem Formular A1 zu erfolgen.

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung sind vor dem Stellenantritt beim Migrationsamt des Arbeitskantons einzureichen. Die Arbeitsstelle – auch bei einem Stellenwechsel - darf erst nach Erhalt der entsprechenden Bewilligung zu Erwerbszwecken angetreten werden.

6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Bewilligung erlischt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber informiert das Migrationsamt über das effektive Austrittsdatum des Mitarbeiters und retourniert den Original-Grenzgängerausweis an das Migrationsamt.

7. Bestätigung für Schweizer Pensionskassen

Wird nach einem Austritt eine Bestätigung für Schweizer Pensionskassen benötigt, muss eine schriftliche Mitteilung an das Migrationsamt erfolgen mit der Bitte um Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung über die Aufenthaltsdauer als Grenzgänger/in in der Schweiz. Die Bestätigung sagt nichts über die Rechtmässigkeit einer Barauszahlung von Vorsorgemitteln aus. Die Gebühr für diese Bestätigung beträgt CHF 50.00.

Zu beachten: Sämtliche Gesuchsunterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.